

Entwurf

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet “Jeversches Moorland“ in den Gemeinden Stadt Jever und Stadt Schortens, Landkreis Friesland, vom

Aufgrund des § 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) und mit § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 1. November 2006 (Nds. GVBl. S. 510, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Unterschutzstellung

Das im § 3 dieser Verordnung bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Stadt Jever und Stadt Schortens wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Das Moorland am Rande der Oldenburgisch-Ostfriesischen Geest ist ein großflächiger Grünlandkomplex südlich der Stadt Jever mit feuchten bis nassen Standorten auf überwiegend Niedermoorböden.

Um den unterschiedlichen Schutzbedürfnissen und den Nutzungserfordernissen gerecht zu werden, gliedert sich das Landschaftsschutzgebiet in die Zonen I und II.

Geprägt wird das Moorland von zahlreichen Gräben und dem Moorlandstief. Am Rande der Geest gehen die Gräben in Hecken und Gehölzreihen über.

Im zentralen Bereich der Zone I finden sich Feuchtgrünländereien sowie randlich mesophiles Grünland.

Die Niedermoorstandorte und die Übergänge zur Geest aber auch zur Marsch haben im gesamten Landschaftsschutzgebiet Bedeutung aufgrund ihres guten Erhaltungszustands.

Aufgrund der Standortbedingungen haben die Böden im Schutzgebiet Bedeutung für die hierauf angewiesenen seltenen und gefährdeten Tier- sowie Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.

Das Moorland hat Bedeutung für die Erholung.

Die Landschaftsgeschichte im Übergangsbereich von der Geest zur Marsch ist im Moorland nachvollziehbar.

Durch die Unterschutzstellung sollen in den Zonen I und II

1. das gesamte großflächige, offene und bisher noch von Bebauung freigebliebene Niederungsgebiet in einer Bucht der Oldenburgisch-Ostfriesischen Geest erhalten werden,
2. die charakteristischen und als Grünland genutzten Niedermoorböden mit ihren Übergängen zur Geest und zur Marsch und die hierauf angewiesenen Tier- und Pflanzenarten mit deren Lebensgemeinschaften gesichert werden,
3. die Gehölzstrukturen, die den Übergang von der Geest in das Niederungsgebiet einschließlich der wegebegleitenden Gehölze kennzeichnen, gesichert werden,
4. die Schönheit des Landschaftsbildes nachhaltig gesichert werden.

Einer ordnungsgemäßen, auf Nachhaltigkeit und auf die Erhaltung der Böden und ihrer Fruchtbarkeit ausgerichteten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung kommt dabei Bedeutung zu. Dies gilt auch für die Sicherung und langfristige Erhaltung der Gehölzbestände im Übergangsbereich zur Geest.

In der Zone I ist zur Sicherung der Böden die Erhaltung der auch heute noch hohen Wasserstände sowie deren Optimierung mit der Beibehaltung der Grünlandbewirtschaftung insbesondere im zentralen Bereich erforderlich. Dies ist auch für die Sicherung der Standorte von gefährdeten Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften notwendig.

§ 3 Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst im Niederungsgebiet zwischen der Stadt Jever, Rahrdom, Addernhausen und Siebethshaus Flurstücke der Fluren 8, 10 und 11 der Gemarkung Jever sowie der Flur 9 in der Gemarkung Schortens.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist in einer Karte im Maßstab 1:10.000 sowie in einer mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 dargestellt.
- (3) Die Zone I ist in den Karten durch waagerechte Schraffur, die Zone II durch senkrechte Schraffur dargestellt.
- (4) Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (5) Die Karten werden aufbewahrt:
 - a) beim Landkreis Friesland, Lindenallee 1, 26441 Jever,
 - b) bei der Stadt Jever, Am Kirchplatz 11, 26441 Jever,
 - c) bei der Stadt Schortens, Oldenburger Straße 29, 26419 Schortens.Sie können dort von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.
- (6) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 227 ha.

§ 4 Verbote

- (1) In der Zone II des Landschaftsschutzgebiets sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Es ist insbesondere verboten
- a) bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit hierfür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist,
 - b) zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
 - c) unbefugt Feuer zu machen,
 - d) standortfremde Pflanzen oder Tiere einzubringen oder anzusiedeln,
 - e) Gehölze aller Art außerhalb von Wald oder von Hecken oder Wallhecken anzupflanzen,
 - f) Flächen aufzuforsten,
 - g) Gewässer aller Art zu beseitigen oder zu verändern,
 - h) Gewässer auszubauen,
 - i) unbefugt Pflanzen aller Art oder Teile hiervon zu entnehmen oder zu beschädigen,
 - j) nicht genutzte Flächen zu nutzen, zu düngen oder sie in land-, forstwirtschaftlich- oder gärtnerisch zu nutzende Flächen umzuwandeln,
 - k) Tiefkulturmaßnahmen durchzuführen,
 - l) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften aufzustellen oder anzubringen soweit sie sich nicht auf den Schutzzweck oder den Verkehr beziehen,
 - m) die Bodengestalt durch Befestigung, Abgrabung oder Aufschüttung zu verändern,
 - n) oberirdische Leitungen herzustellen,
 - o) die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören,
 - p) Hunde, die nicht der Jagdausübung dienen, unangeleint mitzuführen.
- (2) In der Zone I des Landschaftsschutzgebiets sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Es ist über die Verbote des § 4 Abs. 1 Buchstabe a – p dieser Verordnung hinaus insbesondere verboten
- a) Grünland in Acker umzuwandeln,
 - b) Flachkulturmaßnahmen durchzuführen,
 - c) Dränagen herzustellen,

- d) Flächen gärtnerisch zu nutzen,
 - e) den Wasserhaushalt abzusenken oder sonst zum Nachteil des Naturhaushalts zu verändern,
 - f) unterirdische Leitungen herzustellen oder zu verlegen,
 - g) Straßen oder Wege herzustellen oder vorhandene Straßen oder Wege zu befestigen.
- (3) Der Landkreis Friesland als untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung Befreiungen unter der Voraussetzung des § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG gewähren.

§ 5 Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:
- a) die bisherige Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein öffentlich - rechtlicher Anspruch bestand,
 - b) die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen,
 - c) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, insbesondere die Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung in dem bisherigen Umfang,
 - d) die bisher übliche Einfriedigung von landwirtschaftlich genutzten Flächen,
 - e) die Pflege von Hecken, Gebüsch und anderen Gehölzen sowie Bäumen unter Beachtung des § 39 Abs. 5, Ziff. 2 BNatSchG,
- (2) Freigestellt von den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung sind alle Handlungen und Nutzungen im Rahmen der ordnungsgemäß betriebenen Landwirtschaft auf der Grundlage guter fachlicher Praxis sowie die ordnungsgemäß betriebene forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung auf den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung entsprechend genutzten Flächen.
- (3) Freigestellt sind außerdem von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes dienen. Die Freistellung gilt auch für entsprechende Maßnahmen Dritter, soweit sie im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

§ 6

Zustimmungsvorbehalt

- 1) In der Zone II bedarf der Ausbau oder Neubau von Straßen oder Wegen, die der Erschließung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten oder Flächen dienen, unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Entscheidungen oder Anzeigepflichten der Zustimmung durch den Landkreis Friesland als unterer Naturschutzbehörde:
- 2) Die Zustimmung ist auf Antrag zu erteilen, sofern der Ausbau oder Neubau mit dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung vereinbar ist.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

In der Zone I des Landschaftsschutzgebietes haben Eigentümer oder Nutzungsberechtigte folgende Maßnahmen zur Pflege oder zur Entwicklung zu dulden:

- a) Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung des Wasserhaushalts,
- b) Maßnahmen zur Umwandlung von Acker in Grünland,
- c) Maßnahmen zur Umwandlung von gärtnerisch genutzten Flächen in Grünland.

§ 8

Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 43 Abs. 3, Ziff. 4 NAGBNatSchG, wer, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 1 oder 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Strafbestimmungen und andere Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft.

Landkreis Friesland
Jever, den
Sven Ambrosy
Landrat